

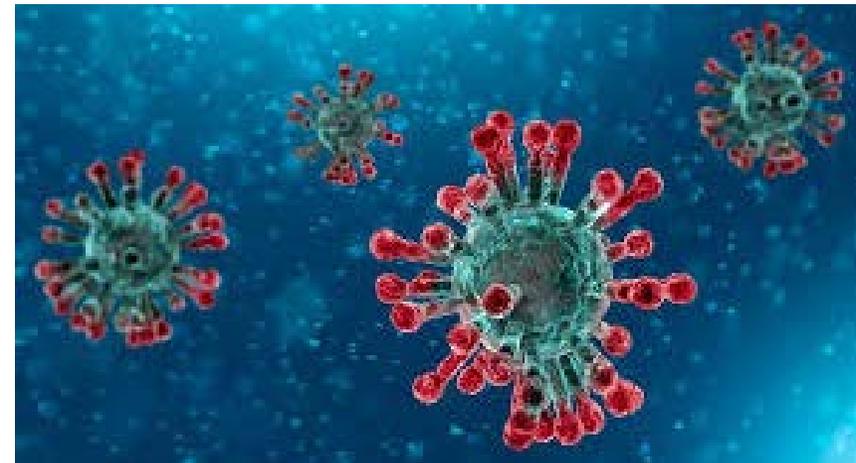
Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Verbreiten menschlicher Krankheiten – Art. 231 StGB

Verbreiten menschlicher Krankheiten – Art. 231 StGB

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

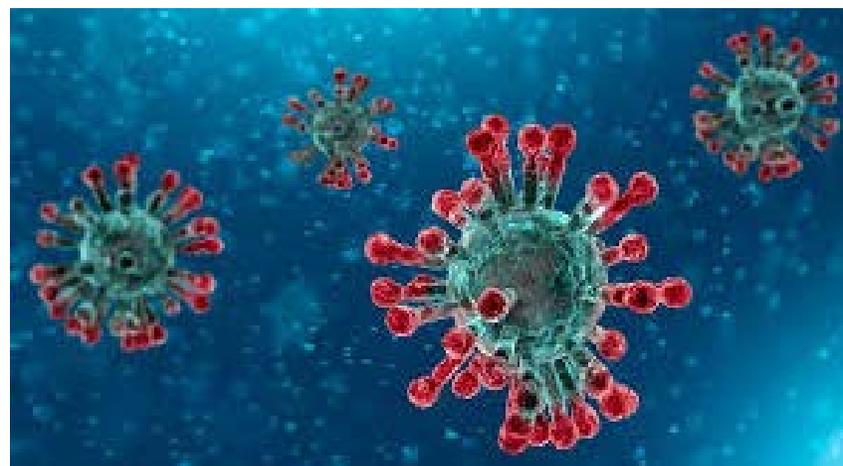


Art. 83 Epidemiengesetz – Übertretungen

1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich...

- die Vorschriften über die Verhütung der Übertragung von Krankheiten verletzt (Art. 19);
- sich einer angeordneten medizinischen Überwachung entzieht (Art. 34);
- sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht (Art. 35);
- sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung entzieht (Art. 36);
- sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40);

2 Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.



Nachtrag Brandstiftung – Art. 221 StGB

Brandstiftung

- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Brandschutzrichtlinie 25-03, Wärmetechnische Anlagen, vom 26. März 2003 bestimmte, dass leicht entzündbare Stoffe nicht im Heizraum gelagert werden dürfen.



Brandstiftung

“Zum Anfeuern notwendige, leicht entzündbare Stoffe wie Holzwolle, Stroh, Papier und dergleichen dürfen im Heizraum nur in verschlossenen Behältern aus Baustoffen der RF1 aufbewahrt werden”



Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF),
Brandschutzrichtlinie 24-15, Wärmetechnische
Anlagen, vom 01. Januar 2017.

Konkurrenzen

Art. 221 – Brandstiftung

Konkurrenz zu Art. 144 StGB:

- Art. 221 geht grundsätzlich als *lex specialis* der Sachbeschädigung nach Art. 144 vor
- Verbrennen einer fremden Sache ohne Verursachung einer Feuersbrunst: Art. 144



Art. 221 Abs. 2 – Brandstiftung

Verhältnis Abs. 2 zu Abs. 1

- Bundesgericht: eigener Tatbestand, deshalb keine Gemeingefahr.
- Lehre: Qualifizierung, deshalb Gemeingefahr auch bei Abs. 2



Nachtrag

Art. 229 StGB – Regeln der Baukunde

Hallenbad Uster

- Keine Strafrechtliche Verfolgung der Architekten und Bauleiter.
- Ingenieur, der im Vorjahr Kontrolle durchführte und Korrosionen entdeckte, wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Wissentliche Regelverletzung UND
Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Regelverletzung
Fahrlässige Personengefährdung (?)

Art. 229 – Regeln der Baukunde

Abs. 1

Vorsätzliche Regelverletzung (Kennen der Regel/Regelindifferenz: Kein Chromnickel in Hallenbad)
Wissentliche Gefährdung (Menschen gefährdet, Kosten einsparen wichtiger)

Abs. 2

Fahrlässige Regelverletzung (Nichtkennen Regel; Vertrauen auf Regelkonformität: ÜbernahmeV.)
Fahrlässige Gefährdung (Verkennen o FMH Gefährdung Vertrauen auf Ausbleiben): **keine GGL**

Nicht geregelt:

Vorsätzliche Regelverletzung (Kennen der Regel: Doppelverspriessung)
Fahrlässige Gefährdung (FMH: Gefahr, Vertrauen auf Ausbleiben [Regel für redundant gehalten])

Art. 221 – Brandstiftung

«Die Strafbarkeit nach Abs. 2 nur bejahen zu wollen, wenn zum fahrlässigen Regelverstoss eine wissentliche Gefährdung wie in Abs. 1 hinzutritt, ist zwar theoretisch möglich, aber vom Gesetzgeber nach überwiegender Auffassung nicht beabsichtigt, würde damit doch eine massive Einschränkung des Anwendungsbereichs von Abs. 2 und damit des Art. 229 generell einhergehen (so BGE 90 IV 246, 251 E. 1b...)»



BSK StGB II⁴-Roelli, Art. 229 N 46

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Do 20.02.2020	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Do 27.02.2020	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Do 05.03.2020	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Do 12.03.2020	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung (David Eschle)
Do 19.03.2020	Friedensdelikte; Kultusfreiheit, Totenfrieden
Do 26.03.2020	Friedensdelikte; Kriminelle Organisation, Terrorfinanzierung
Do 02.04.2020	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Do 09.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Do 23.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Do 30.04.2020	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Do 07.05.2020	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Do 14.05.2020	Gastvortrag (Bestechung)
Do 21.05.2020	Vorlesungsfrei (Auffahrt)
Do 28.05.2020	Reserve (N.N.)

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261; 262; 261^{bis} StGB)

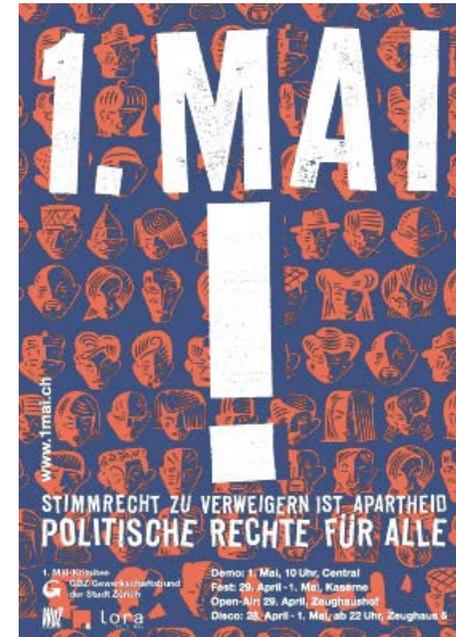
Landfriedensbruch

- 12. Dezember 2014:
Reclaim the Streets
- 4 Festnahmen, 1 Strafbefehl
wegen Landfriedensbruchs



Fragen

Ist die Organisation einer 1. Mai-Demonstration strafbar?



Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

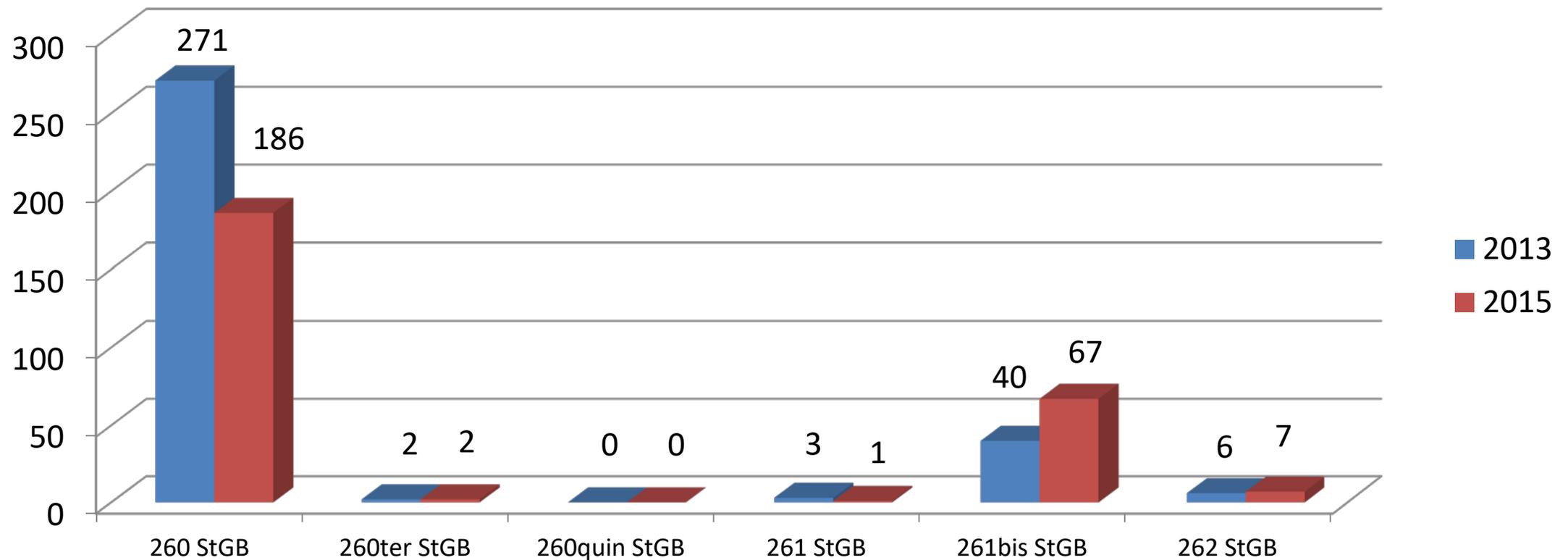
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quinq.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

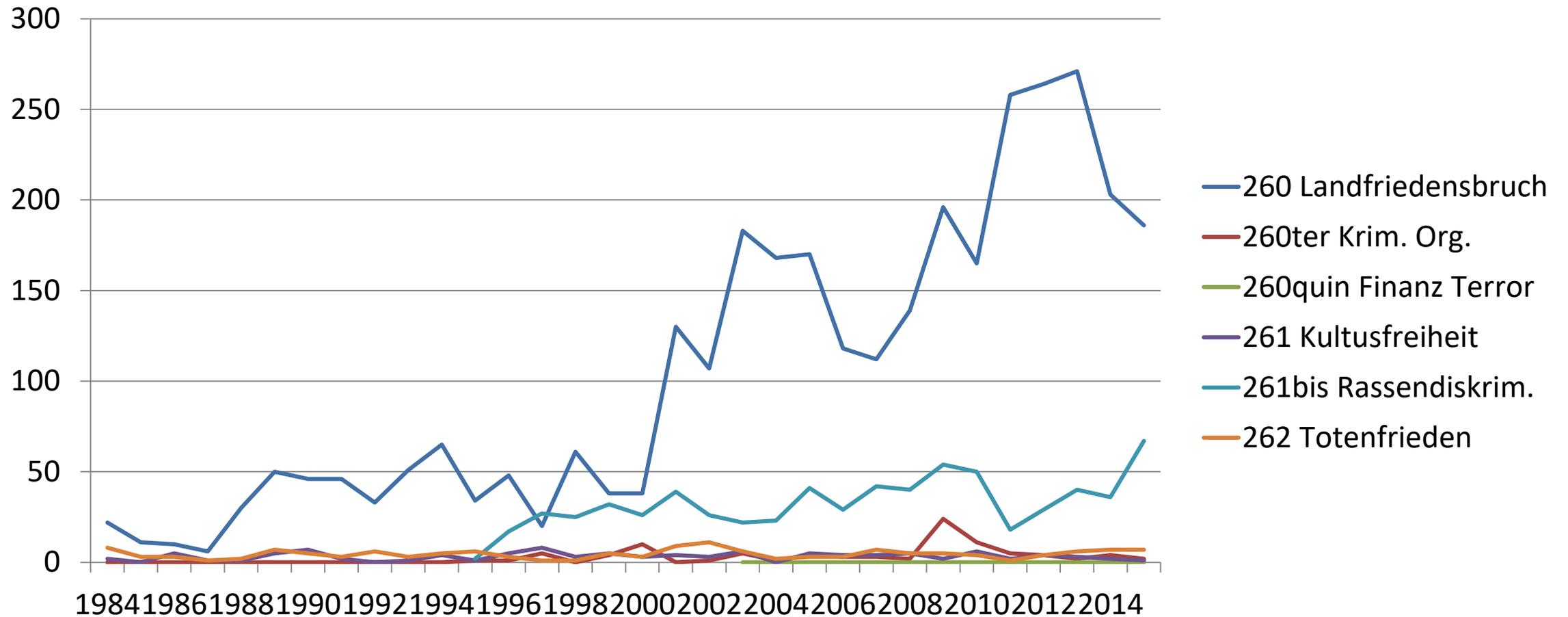
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quinq.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

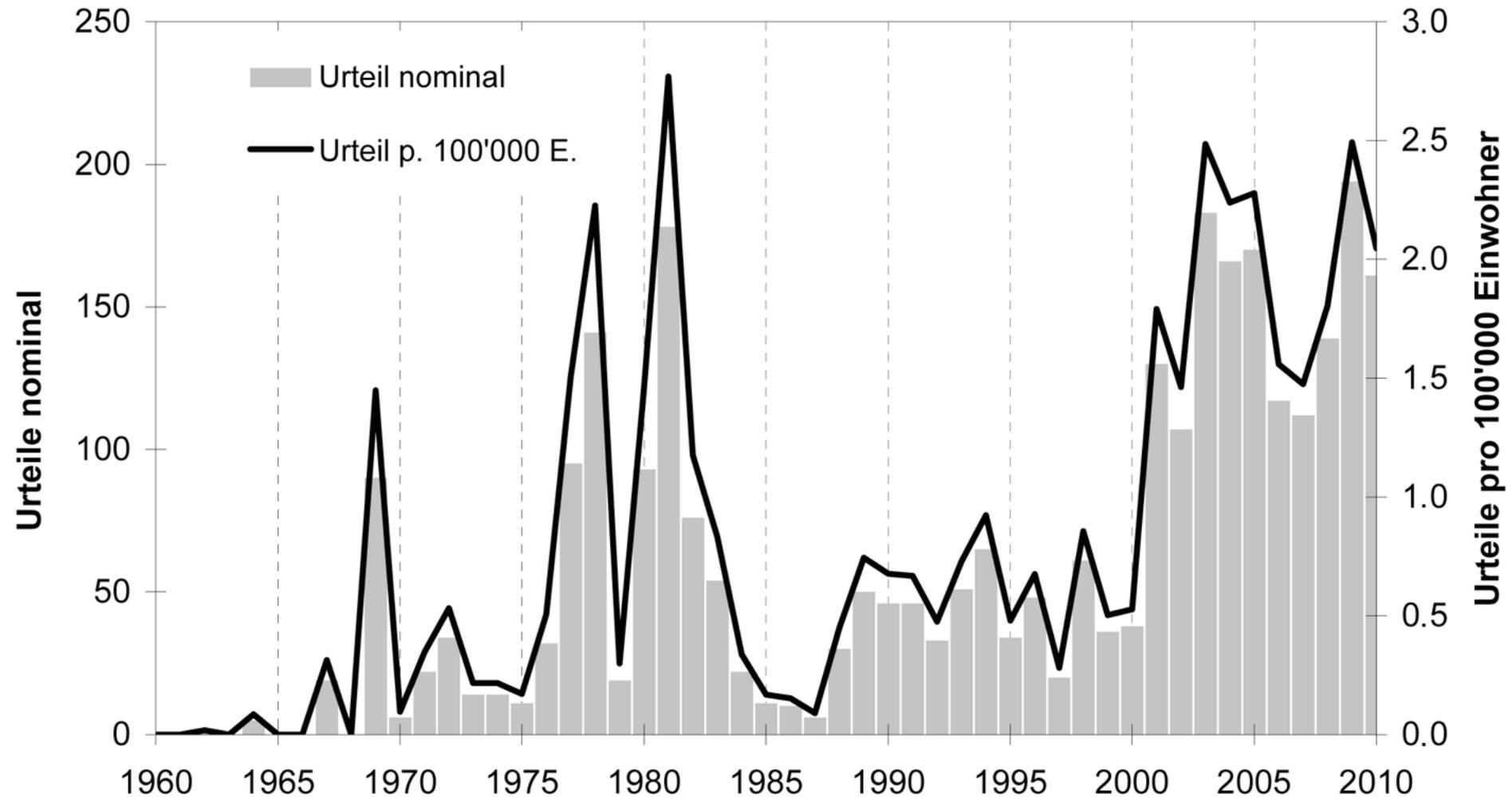
Urteile im Jahr 2013/2015



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Art. 260 – Landfriedensbruch

Émeute

Sommossa

Rioting



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

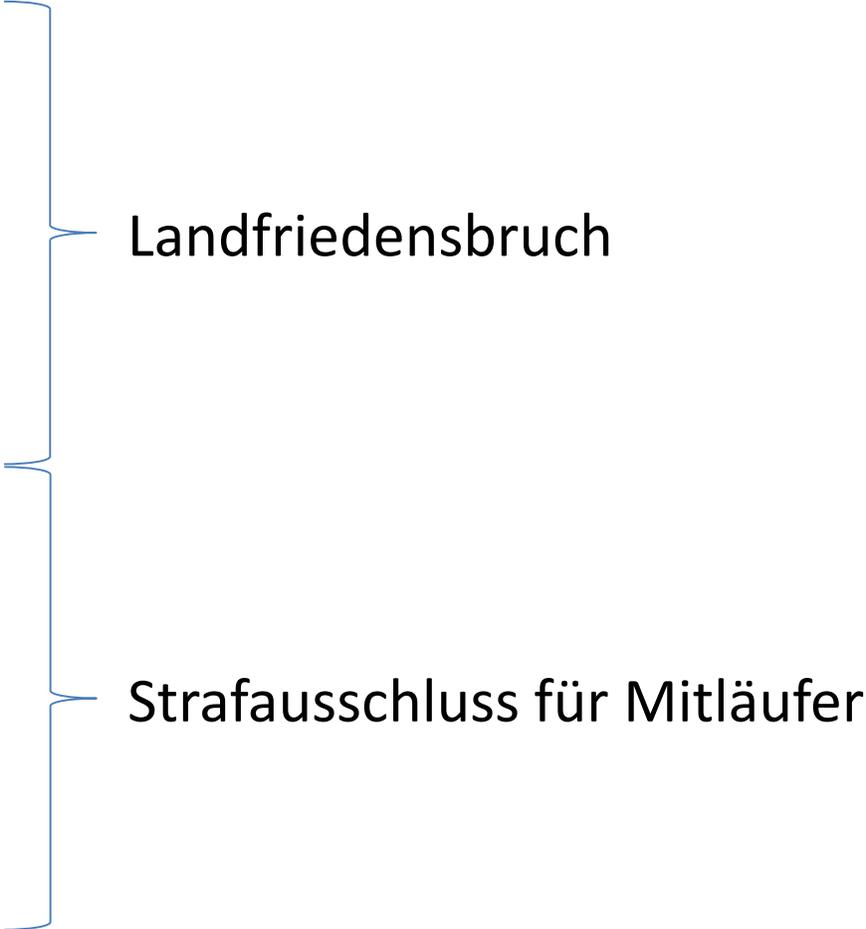
² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 – Landfriedensbruch

Geschütztes Rechtsgut:

- Öffentlicher Friede
(Vertrauen in die Friedensordnung)
- Vorverlagerter Schutz
Leib, Leben, Eigentum

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt



Art. 260 – Landfriedensbruch

Ratio legis:

- Vorfeldstrafbarkeit
- Überwindung Beweisprobleme



Art. 260 – Art. 285 Ziff. 2



designed by freepik.com

Grundrechtliche Fragen

- Meinungsäusserungsfreiheit
(Art. 16 BV)
- Versammlungsfreiheit
(Art. 22 BV)
- Versammlungs- und
Vereinigungsfreiheit
(Art. 11 EMRK)



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«*Öffentlich* ist ... eine Zusammenrottung..., wenn sich ihr eine unbestimmte Zahl beliebiger Personen anschliessen kann»



BGE 108 IV 33, E. 1a

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«Eine *Zusammenrottung* ist eine Ansammlung ... von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die ... von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.»



BGE 108 IV 33, E. 1a

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«Ob schon die **neun Mann** [...] einen Haufen bildeten, kann dahingestellt bleiben, denn schon in diesem Augenblick wussten und wollten die neun, dass weiteres Volk hinzulaufe und sie unterstütze.»



BGE 70 IV 213

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung **teilnimmt**, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

§ 125 StGB/D - Landfriedensbruch

(1) Wer sich an... Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen [...] die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer **beteiligt** [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«Objektiv nimmt an der Zusammenrottung teil, wer kraft seines Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass er für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint.»

BGE 108 IV 33 E. 3a.



Optischer Eindruck?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Teilnahme an Gewalt nicht notwendig (BGE 108 IV 33)
- Nicht: bloss passiver Zuschauer (BGE 108 IV 33)
- Von Fall zu Fall entscheiden (BGE 103 IV 241)



Neugierige Zuschauer - Teilnehmer?

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

«Teilnehmer» müssen im Zeitpunkt der Gewalttätigkeiten anwesend sein.

Krawalle in Bern - Vermummte zünden Barrikaden an

In der Nacht ist es vor der Berner Reitschule zu Ausschreitungen gekommen. Vermummte errichteten Strassenbarrikaden und zündeten diese an. Elf Polizisten wurden verletzt.



1 | 5 Nachdem Vermummte in der Nacht auf Sonntag eine Strassenbarrikade errichtet und angezündet hatten... Bild: Keystone (5 Bilder)

06.03.2016

In der Nacht auf Sonntag kam es rund um das Stadtberner Kulturzentrum Reitschule zur Eskalation. Kurz nach



Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie uns auf dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

Artikel zum Thema

«Ein Trend zur Protestmüdigkeit auf der

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Keine Teilnahme:

- Zusammenrottungsfremde Tätigkeiten (Verletzten helfen, Journalisten usw.)
- Ohne oder gegen Willen in Zusammenrottung



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

(Eventual-)Vorsatz

- Wissen/FMH
friedensstörender Ausrichtung
öffentlicher Zusammenrottung
- Wollen/IKN Teilnahme
- Nicht: Wollen Gewalt



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen ← • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Objektive Strafbarkeitsbedingung als strict liability?

„Strafbarkeit hängt von externen Faktoren ohne Schuldrelevanz ab“



Monika Simmer, Normstabilisierung und Schuldvorwurf : eine Analyse der Funktion und Variabilität der strafrechtlichen Schuld am Beispiel der Strict Liability, Zürich 2018, 346
online: https://www.open-ius.ch/literatur/simmler_normstabilisierung.pdf

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der **mit vereinten Kräften** gegen
Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- «Tat der Menge»
(BGE 108 IV 33)
- Einzelner aus Menge
genügt nicht
- Mehrere Teilnehmer müssen
gewalttätig werden



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Wer an einer öffentlichen
Zusammenrottung teilnimmt, bei
der mit vereinten Kräften
**gegen Menschen oder Sachen
Gewalttätigkeiten begangen
werden, ...**

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

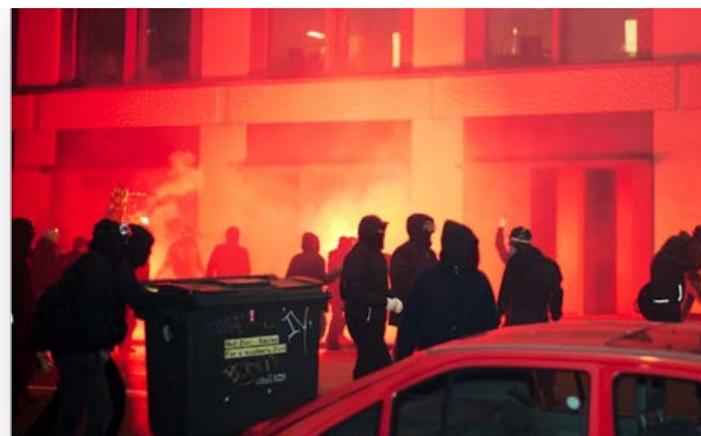
Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Aggressive, aktive, physische Einwirkung auf Personen oder Sachen
- Verbale Attacken und Androhung von Gewalt reichen nicht



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Falls Gewalt gegen Polizei:
auch Art. 285 Ziff. 2 StGB
(«Aufstand»)



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

– Sitzstreik



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Farbbeutel gegen Parlamentsgebäude



Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

Stellt das Abbrennen sog. Pyros eine Gewalttätigkeit dar?



<http://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/ausschreitungen-fcz-fans?id=400aa0a3-6a10-403d-b3c3-06b9cb447e0a>

Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

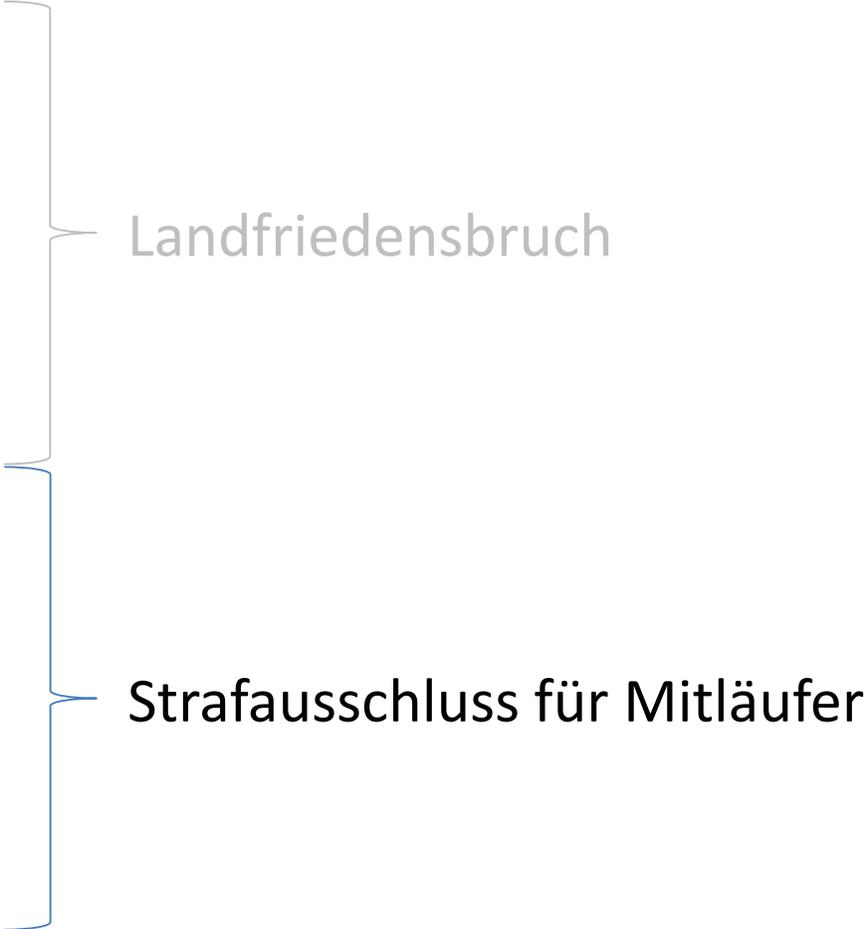
Benjamin Meier, Der Fussballfan ein Gewalttäter, Zürich 2017.



Art. 260 – Landfriedensbruch

¹ Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Landfriedensbruch

Strafausschluss für Mitläufer

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.

- Rücktritt vom vollendeten Delikt

Art. 260 Abs. 2 – Landfriedensbruch

Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



Zürich 1980

Art. 260 – Konkurrenzen

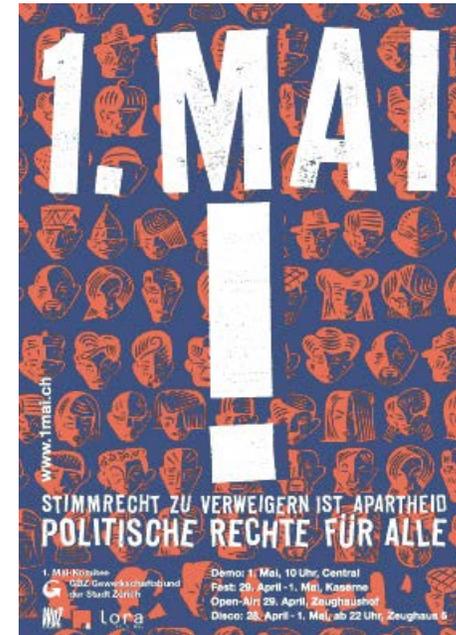
Zu Gewaltdelikten

- Echte Konkurrenz (h.L.)
- Subsidiär (Fiolka)



Fragen

Ist die Organisation einer 1. Mai-Demonstration strafbar?



Fragen

Objektiver Tatbestand

Täter

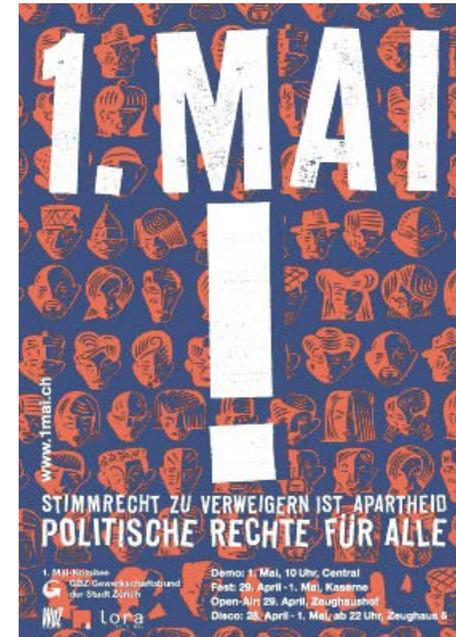
Tathandlung

- Öffentliche
- Zusammenrottung
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

Objektive Strafbarkeitsbedingung

Gewalttätigkeiten



Fragen

- Wissen/FMH:
friedensstörender Ausrichtung
öffentlicher Zusammenrottung
- Wollen/IKN Teilnahme
- Nicht: Wollen Gewalt

Andrea Stauffacher

Krawall-Grosi will Gewalt am 1. Mai nicht abschwören

Sie ist das Urgestein der Zürcher Linksradikalen-Szene und dirigiert am 1. Mai den Schwarzen Block jeweils mit ihrem roten Megaphon

[Kommentare](#)



Kriminelle Organisation

Art. 260^{ter} StGB

Art. 260^{ter} StGB – Kriminelle Organisation

Podcast Vorlesung vom
20. Dezember 2016



Aufbau einer kriminellen Organisation

- Tathandlungen:
 - Beteiligung (Insider)
 - Unterstützung (Outsider)
- Subjektiver Tatbestand: (Eventual-)Vorsatz

Universität Zürich

Art. 260^{ter} – Kriminelle O

Objektiver Tatbestand

- Täter
 - Insider (Beteiligung)
 - Outsider (Unterstützung)
 - Mind. 3
- Organisation
 - Aufbau
 - geheim (Overt)
 - Strukturen
 - Hierarchisch
 - Unterwerfung unter Befehlsstrukturen
 - Ziel: Gewalt-/Bereicherungsverbrechen
 - Professionalität
 - Dauerhafte
 - Absatzfähige
 - Flexibilität
 - Durchsetzung Gruppennormen
 - Austauschbarkeit Mitglieder
- Tathandlungen:
 - Beteiligung (Insider)
 - Unterstützung (Outsider)

Subjektiver Tatbestand: (Eventual-)Vorsatz



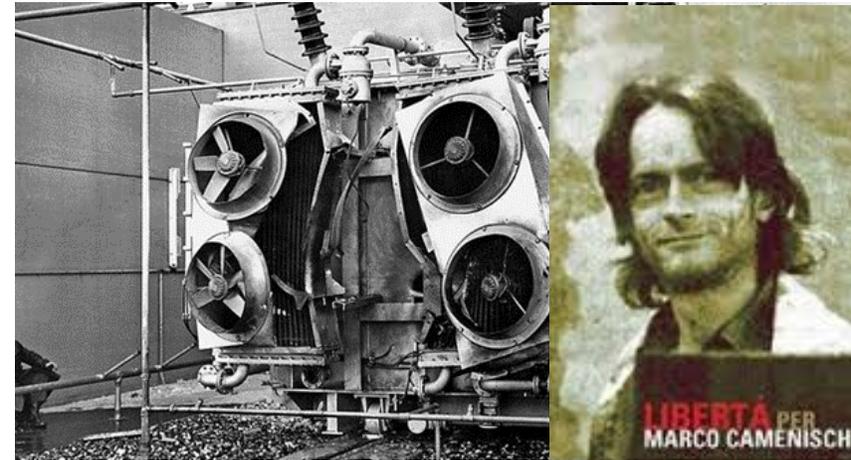
Mutmassliche 'N'

Finanzierung des Terrorismus

Art. 260^{quinquies} StGB

Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld, um den «Öko-Terroristen» Marco Camenisch im Hinblick auf seine Entlassung im Jahr 2018 zu unterstützen.



HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.



Blick.ch, 9. Februar 2015

Finanzierung des Terrorismus

- Mit Art. 260^{quinquies} wird ÜBFT umgesetzt
- 9/11 nicht Auslöser, bloss Beschleunigung

0.353.22

Übersetzung¹

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Finanzierung des Terrorismus

- Resolution 1373 vom 28. September 2001
- Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001

United Nations

S/RES/1373 (2001)



Security Council

Distr.: General

28 September 2001

Resolution 1373 (2001)

**Adopted by the Security Council at its 4385th meeting, on
28 September 2001**

The Security Council,

*Reaffirming its resolutions 1269 (1999) of 19 October 1999 and 1368 (2001) of
12 September 2001,*

Finanzierung des Terrorismus

Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ... verwendet werden sollen, um ... den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson ..., die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung ... darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung ... zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen...»

*Übersetzung*¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Finanzierung des Terrorismus

Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur
Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ...

verwe
eine s
Zivilpe
Konfli
teilnir
Handl
Bevöl

eine Regierung ... zu einem Tun oder
Unterlassen zu nötigen...»

Übersetzung¹

**Internationales Übereinkommen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

0.353.22

**Bis heute keine völkerrechtlich anerkannte
Definition des Terrorismus**

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Finanzierung des Terrorismus

Idee: Erschwerung von
Terrorakten durch Austrocknung
von Finanzströmen



Finanzierung des Terrorismus

«Organisation und Durchführung terroristischer Anschläge sind erschreckend preisgünstig»



Gerhard Fiolka

BSK-StGB II³, Art. 260^{quinquies} N 12)

Finanzierung des Terrorismus

Geschütztes Rechtsgut

- Leib & Leben
- Ansehen Finanzplatz Schweiz (?)

Deliktsart

- (Sehr) abstraktes Gefährdungsdelikt
- Offizialdelikt

Übersetzung¹

0.353.22

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

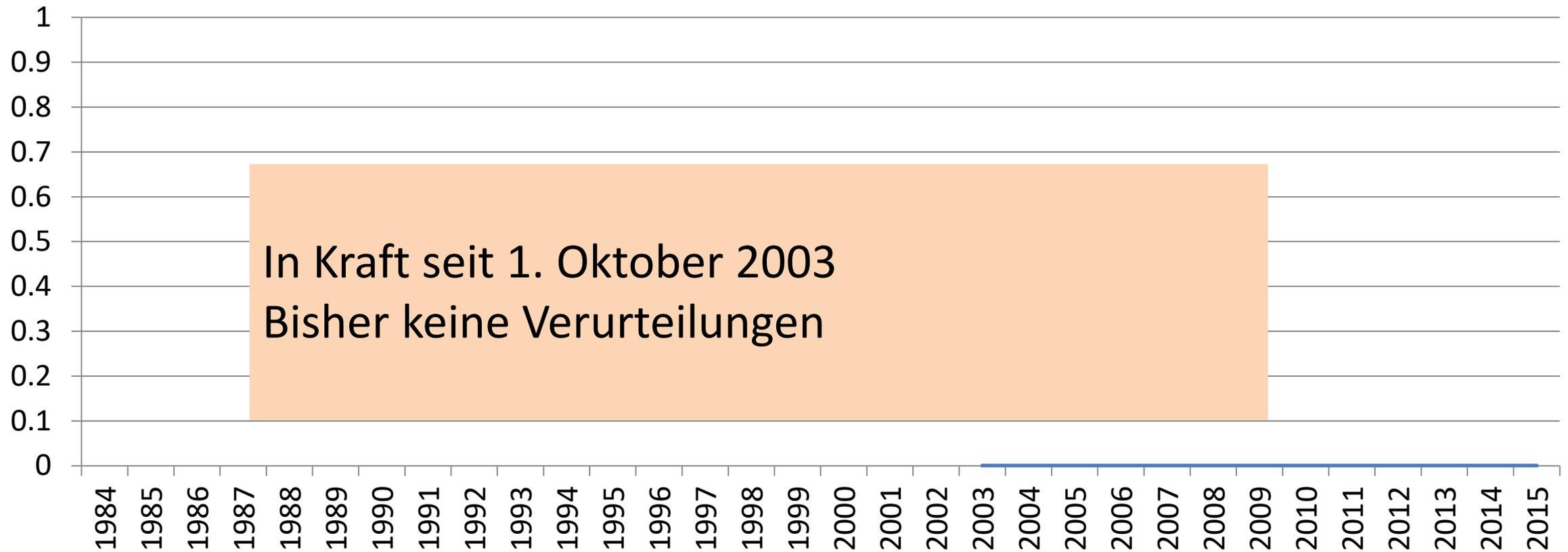
Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)

Präambel

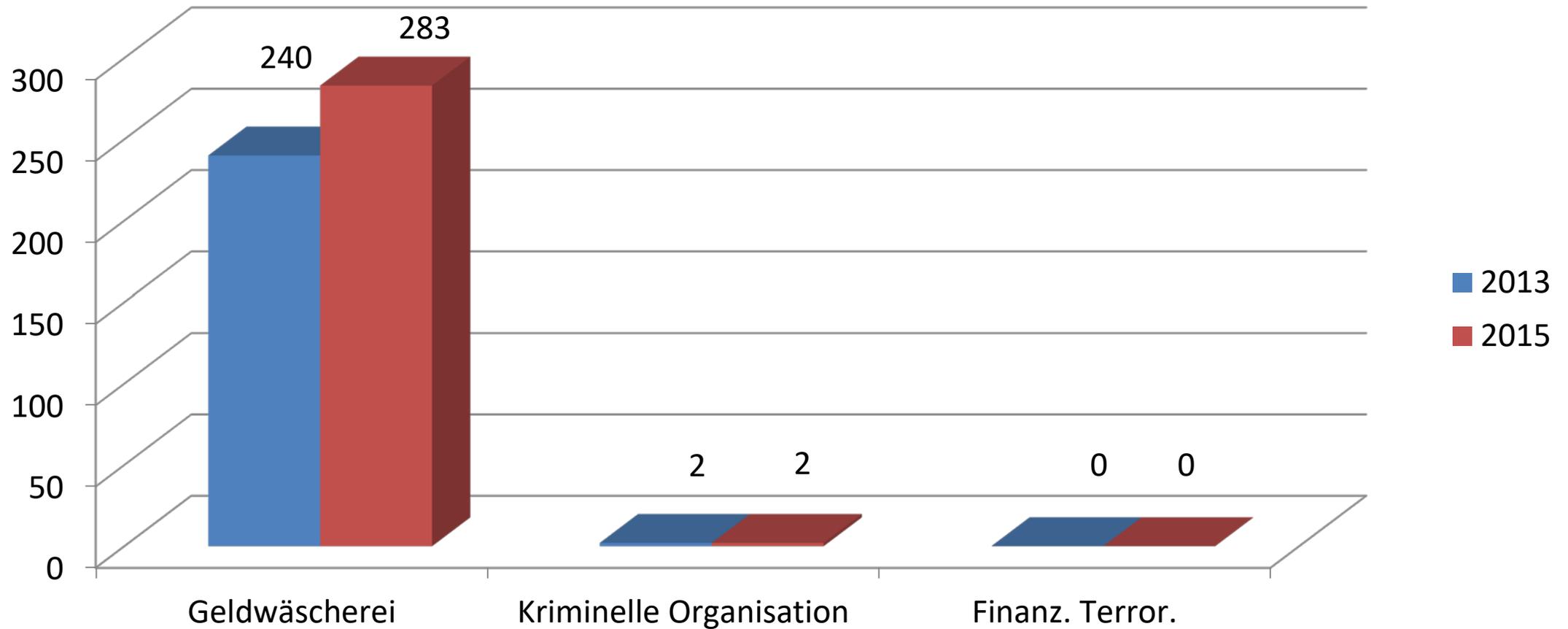
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,
eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen³ betreffend
die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förde-
rung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit
zwischen den Staaten.

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

Verurteilungen



Verurteilungen 2013/2015



Finanzierung des Terrorismus

Sekundäreffekte:

- Vorfeldstrafbarkeit
- Ausdehnung strafprozessuale Zwangsmassnahmen
- Ermöglichung von Rechtshilfe

„Man darf Terroristen nicht einladen“

Auch zum zehnjährigen Bestehen von Guantánamo bleibt unklar, welche Rechte bei der Verurteilung von mutmaßlichen Terroristen gelten. Michael Kröber sprach mit dem Rechtswissenschaftler Günther Jakobs über das Risiko von zukünftigen Straftätern und das Gleichgewicht zwischen Bürgerrechten und Gefahrenabwehr.



The European: Das deutsche Strafrecht – so Ihre These – trennt zwischen Bürgern und Feinden. Wünsch unterscheiden sich die beiden Gruppen?

Günther Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 3/2004, 88ff.

Finanzierung des Terrorismus

Art. 269 Überwachung

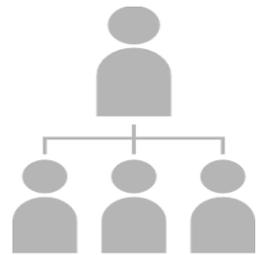
Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn...
dringende Verdacht ...260^{quinquies}

Art. 286 Verdeckte Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn... der Verdacht besteht
260^{quinquies}



Vorverlagerung Strafbarkeit



Täter
(StGB 111)

Vorverlagerung Strafbarkeit

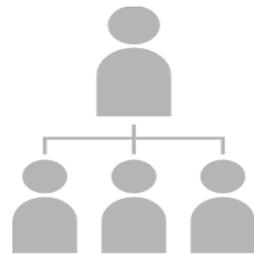


Tatverdacht



Prävention
(Polizeirecht)

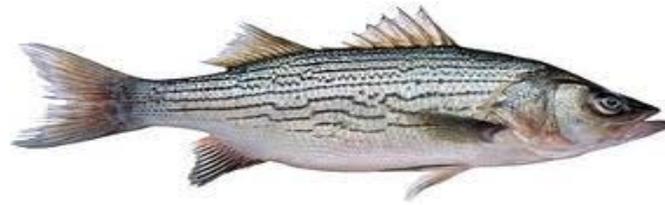
Repression
(StPO)



Täter
(StGB 111)



Vorverlagerung Strafbarkeit

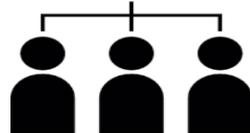


Tatverdacht



Prävention
(Polizeirecht)

Repression
(StPO)

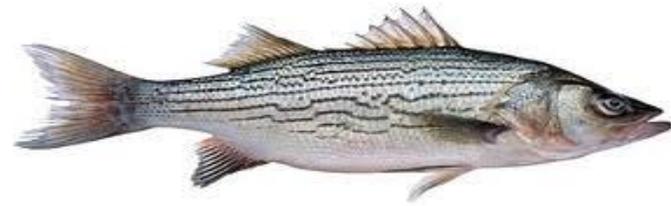


Täter (StGB 260^{bis/ter/quinquies})



Täter
(StGB 111)

Vorverlagerung Strafbarkeit

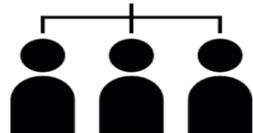


Tatverdacht



Prävention
(Polizeirecht)

Repression
(StPO)



Täter (StGB 260^{bis/ter/quinquies})



Strafprozessuale Strategie

Strafrechtliche Strategie

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.



Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung völkerrechtskonformer
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Sammeln/Geben
- Vermögenswerte

Taterfolg

- Kein Terrorakt erforderlich

Subjektiver Tatbestand

- Absicht
 - Ziel/sicheres Wissen
 - Nicht: Eventualvorsatz (Abs. 2)
- Finanz. Gewaltverbrechen (Einschüchterung/Nötigung)

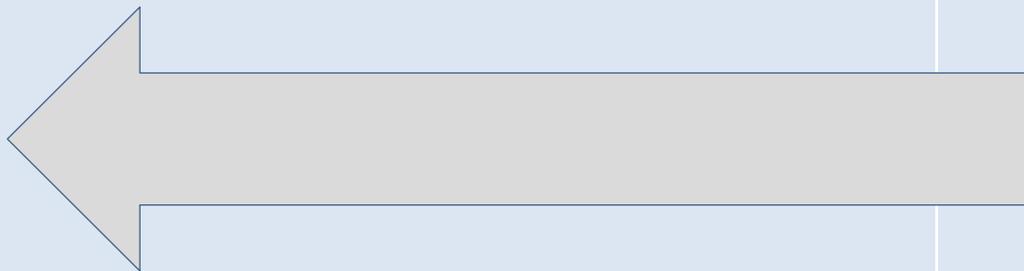
«Überschiessende Innentendenz» «Kupiertes Erfolgsdelikt»

Objektiv

- Sammeln
- Zur Verfügung Stellen
- Vermögenswerte

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen



Absicht Unterstützung
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

**Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer**

Straflose Finanzierung völkerrechtskonformer
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

- Terrorist
- Freiheitskämpfer
- Menschenrechtsaktivist
- Anschläge gegen Sacheinrichtungen?
- Tyrannenmord?

Art. 260^{quinquies} - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung völkerrechtskonformer
Gewaltverbrechen

Art. 260^{quinquies} – Finanzierung des Terrorismus

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

- Ius ad bellum
- Selbstbestimmungsrecht als ius cogens
- Ius in Bello
- Gewalttaten in Einklang mit humanitärem Völkerrecht

Art. 260^{quinquies} – Finanzierung des Terrorismus

- Extrem unbestimmte Norm
- Versuch und Teilnahme straflos.

Art. 24 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln...
260^{quinquies}, die

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.



Bundesstrafgericht - Bellinzona

HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.

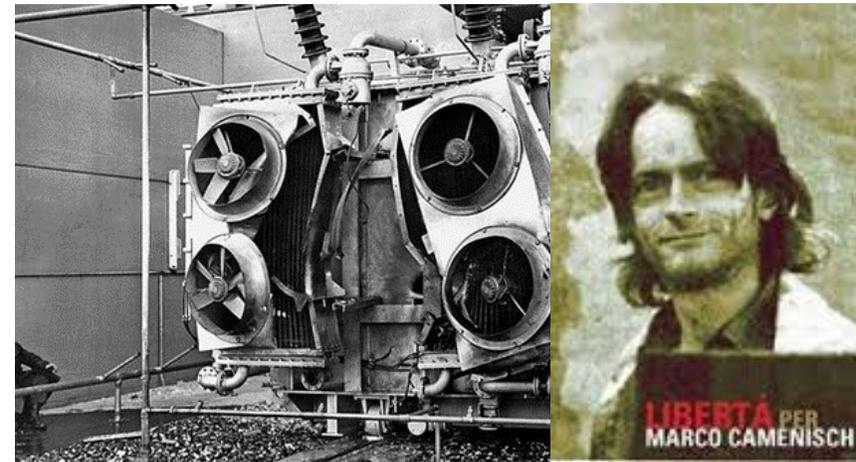
Einige der Terror-Sponsoren, die aus Saudiarabien stammen, finden sich in den Daten von Falciani. Sie hatten hohe Beträge bei der Genfer Bank deponiert. «Zeitung lesen hätte gereicht», schreibt der «Tages-Anzeiger», um die Konto-Inhaber als Terror-Financiers zu erkennen.»



Blick.ch, 9. Februar 2015

Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld,
um den «Öko-Terroisten» Marco
Camenisch im Hinblick auf seine
Entlassung im Mai 2018 zu
unterstützen.



Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Do 20.02.2020	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Do 27.02.2020	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Do 05.03.2020	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Do 12.03.2020	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung (David Eschle)
Do 19.03.2020	Friedensdelikte; Kultusfreiheit, Totenfrieden
Do 26.03.2020	Friedensdelikte; Kriminelle Organisation, Terrorfinanzierung
Do 02.04.2020	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Do 09.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Do 23.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Do 30.04.2020	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Do 07.05.2020	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Do 14.05.2020	Gastvortrag (Bestechung)
Do 21.05.2020	Vorlesungsfrei (Auffahrt)
Do 28.05.2020	Reserve (N.N.)

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen